

Turn- und Sportverein
Vahrenwald 08 e.V.

Satzung

Stand: 20.03.2015

www.tus-vahrenwald.de



Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|---|
| § 1 Name und Sitz | 1 |
| § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit | 1 |
| § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen | 1 |
| § 4 Rechte und Pflichten | 1 |
| § 5 Abteilungen | 1 |
| § 6 Mitgliedschaft | 2 |
| § 7 Ehrenvorsitzende | 2 |
| § 7a Ehrenmitglieder | 2 |
| § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft | 2 |
| § 9 Ausschließungsgründe | 2 |
| § 10 Rechte der Mitglieder | 3 |
| § 11 Pflichten der Mitglieder | 3 |
| § 12 Organe des Vereins | 3 |
| § 13 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung | 3 |
| § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung | 3 |
| § 15 Tagesordnung der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung | 4 |
| § 16 Der Vereinsvorstand | 4 |
| § 17 Rechte und Pflichten des Vorstandes | 4 |
| § 18 Fachausschüsse | 5 |
| § 19 Ehrenrat | 5 |
| § 20 Aufgaben des Ehrenrates | 6 |
| § 21 Kassenprüfer | 6 |
| § 22 Verfahren der Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen | 6 |
| § 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins | 6 |
| § 24 Vermögen des Vereins | 6 |
| § 25 Geschäftsjahr | 6 |
| § 26 Beschluss | 7 |

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Vahrenwald 08 e.V.

hervorgegangen aus dem Verein für Sport und Körperpflege Hannover-Vahrenwald.

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister unter VR 297 vom 01.08.1948 eingetragen, umgeschrieben am 22.06.1965 unter Nr. 2699.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports mit wesentlichem Ziel der körperlichen Ertüchtigung. Er ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Turnerbund e.V. und im Landessportbund Niedersachsen e.V. Außerdem ist der Verein Mitglied derjenigen Fachverbände, die vom Verein betriebene Sportarten betreuen.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie durch die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§ 5 Abteilungen

Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Jeder Abteilung stehen ein oder mehrere Abteilungsleiter vor, die alle ihre Abteilung betreffenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes regeln. Jedes Mitglied kann sich nach eigenem Ermessen in den Vereinsabteilungen betätigen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Eintrittserklärung unterschrieben hat. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes (Aushändigung des Bestätigungsschreibens) herbeigeführt. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die Aufnahmegebühr (ein Monatsbeitrag) und den Mitgliederbeitrag für einen Monat bezahlt hat. Für Mitglieder der Tennis- und Baseball- und Softballabteilungen gelten besondere Bedingungen.

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen dürfen jährlich nur bis zur Höhe von 50,00 Euro erhoben werden. Umlagen werden nur von Mitgliedern erhoben, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied zu, dass die für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderlichen personenbezogenen Daten vom Verein gespeichert werden dürfen. Die erhobenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.

§ 7 Ehrenvorsitzende

Vorsitzende, die sich langjährig durch herausragende und außerordentliche Tätigkeiten um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben das Recht, mit beratender Funktion, ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 7a Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) frühestens zwei Monate nach Eintritt
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Kündigung, die vier Wochen vor Monatsende beim Verein eingegangen sein muss
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
- d) durch Tod

§ 9 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten vom Vereinsmitglied gröblich und schuldhaft verletzt werden. Dem betroffenen Mitglied bzw. dessen gesetzlichen Vertreter ist vor dem Ausschluss Gelegenheit

zu geben, sich vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, durch Ausübung ihres Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen in den Versammlungen teilzunehmen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins und der in § 3 aufgeführten Verbände zu befolgen
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Technische Ausschuss
- d) der Ehrenrat

§ 13 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahre sind nicht stimmberechtigt. Ihre Anwesenheit kann gestattet werden.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) als sog. Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannte Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen. Anträge sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach obiger Vorschrift einzu-berufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder diese beantragen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

Der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Vertreter
- d) Bestätigung der von den Abteilungen neu gewählten Abteilungsleitern
- e) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragsfestsetzung
- g) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
- h) Satzungsänderungen

§ 15 Tagesordnung der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung
- c) Bericht des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungsleiter
- d) Entlastung des Vorstandes / Kassenwartes
- e) Vorstandswahlen
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

§ 16 Der Vereinsvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende oder für den Fall, dass die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung die Wahl zweier stellvertretender Vorsitzender beschlossen und gewählt hat, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Sportwart
- d) der Kassenwart
- e) der Schifftwart

Die Vereinigung zweier Posten ist unzulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

Zur Vertretung des Vereins sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem der

| | |
|-----------------------|----------------|
| 2. Kassenwart | 2. Schriftwart |
| Jugendwart | Frauenwartin |
| Gerätewart | Sozialwart |
| Presse- und Werbewart | |

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen nach § 3 Nr. 26a des EStG erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Über die Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung.

§ 17 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung. Er kann unbe setzte Ämter bis zur nächsten Wahl durch geeignete Mitglieder besetzen.

Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

Satzung des Turn- und Sportverein Vahrenwald 08 e.V. (Stand: 20.03.2015)

- a) der Vorsitzende:
Er leitet den Verein und vertritt ihn nach innen und nach außen. Er beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Er unterzeichnet die Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke (siehe jedoch § 16).
- b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
Beide vertreten den Verein nach innen und außen (siehe jedoch § 16). Sie wirken bei der Geschäftsführung des Vereins mit.
- c) der Sportwart
Er bearbeitet sämtliche sportlichen Angelegenheiten und führt den Vorsitz im Technischen Ausschuss. Er überwacht den Übungsbetrieb sowie Turn- und Sportveranstaltungen. Er ist weisungsberechtigt für haupt- und nebenberufliche Übungsleiter und Lehrkräfte in turnerischer und sportlicher Hinsicht.
- d) der Kassenwart
Er verwaltet die Vereinskasse und führt die Mitgliederdatei. Er darf für den Verein Zahlungen bis zur Höhe von 1.500,00 Euro (Einmalbetrag) und in einem jeden Quartal bis zur Gesamthöhe 5.000,00 Euro tätigen. Darüber hinausgehende und sämtliche wiederkehrenden Leistungen darf er nur auf Anweisung zahlen. Diese müssen jeweils vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied abgezeichnet sein. Bei Kassenprüfungen sind alle Einnahmen und Ausgaben durch ordnungsgemäße Belege nachzuweisen.
- e) der Schriftwart
Er erledigt den Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Schreiben unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle.
- f) der Jugendwart
Er betreut die Jugendlichen des Vereins und vertritt ihre Interessen.
- g) die Frauenwartin
Sie nimmt die Interessen der weiblichen Mitglieder wahr.
- h) der Werbe- und Pressewart
Er erledigt alle mit der Werbung zusammenhängenden Aufgaben.
- i) der Gerätewart
Er verwaltet die Geräte und Gegenstände des Vereins, die dem Sportbetrieb dienen. Er sorgt für ihre Pflege und Instandhaltung.
- j) der Sozialwart
Er prüft die Anträge auf Gewährung sozialer Leistungen und legt sie dem Vorstand zur Entscheidung vor. Er bearbeitet die Sportunfälle.

§ 18 Fachausschüsse

Entfällt

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie aus zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen keine anderen Ämter im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit diese an ihn herangetragen werden. Er beschließt nach mündlicher Verhandlung.

§ 21 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Einberufung nach § 13 Abs. 2 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Sämtliche Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst (vgl. jedoch § 23). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben.

Sämtliche Stimmberechtigten können Anträge zur Tagesordnung bis 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt stellen. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

In den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Es muss am Schluss vom Versammlungsleiter und dem Schriftwart unterschrieben werden. Das Protokoll muss die Angaben über die Zahl der Anwesenden, die Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- a) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- b) Zur Beschlussfassung zur Vereinsauflösung ist im Rahmen einer Mitgliederversammlung die Anwesenheit von 4/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Von diesen anwesenden Mitgliedern müssen 4/5 für eine Vereinsauflösung sein.

Nehmen an der Beschlussfassung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten teil, so ist die Versammlung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Abs.1 Buchst. b) letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie sonst vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Turnerbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Beschluss

Die § 1 bis 25 sind in der Jahreshauptversammlung am 20.03.2015 genehmigt und damit in Kraft gesetzt worden.

Hannover, den 20.03.2015

Eberhard Mecklenburg
(Vorsitzender)

Renate Tegtmeyer
(Schriftwartin)

Birgit Basse
(Kassenwartin)

Marion Willigeroth
(Sportwartin)

Der Eintrag der Satzungsänderung in das Vereinsregister (Ifd. Nr. 2699) beim Amtsgericht Hannover erfolgte am 16.06.2015.

